

Der II. Theil.

Das I. Capitul.

Vom Gottesdienste.

• S. I.



Der Gottesdienst bestehet in 'gewissen Handlungen, die man, in Ansehung Gottes, vornimmt, und dadurch man ihm besondere Pflichten abstaten will. Er wird eingetheilet, in den öffentlichen, der in der Kirche vorgenommen wird, und in den Privat-Gottesdienst, den ein jeder vor sich in seinem Hause hält, in den innerlichen, der im Herzen geschiehet, und in den äußerlichen, der diejenigen Handlungen, so in die äußerlichen Sinnen fallen, dirigiret. Die Geistliche Rechts-Lehre schreibt die Gesetze vor, wodurch das äußerliche Wesen des Gottesdienstes, zur Ehre Gottes, und zum Heyl der Kirche, in Ordnung gebracht wird. Die geistliche Ceremoniel-Wissenschaft untersucht eigentlich den Grund der Ceremonien, und erkläret ihre Bedeutung. Unsere weltliche Ceremoniel-Wissenschaft aber führet einige allgemeine Regeln an, so die Privat-Personen, dem Wohlstande nach, bey einigen, zu dem äußer-

Q. 3

äußer-